



## FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT

VORNAME \_\_\_\_\_

NAME \_\_\_\_\_

GEBURTSDATUM \_\_\_\_\_ GESCHLECHT m \_\_\_ w \_\_\_

STRASSE \_\_\_\_\_

PLZ/ORT \_\_\_\_\_ ORTSTEIL \_\_\_\_\_

TELEFON \_\_\_\_\_ mobil \_\_\_\_\_

MAIL \_\_\_\_\_

Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V.

Auf der Weid 9 D-65510 Hünstetten

T +49 (0) 6126.53840

F +49 (0) 6126.224371

mail@musikschule-ht.de

www.musikschule-ht.de

*Mitglied im VdM*

### Mitgliedsbeitrag

JAHRESBEITRAG 12€ \_\_\_ SPENDE \_\_\_\_\_ € jährlich \_\_\_ einmalig \_\_\_

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Zahlungsempfänger

Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V.

Amtsgericht Wiesbaden, VR 5009

Auf der Weid 9, D-65510 Hünstetten

Gläubiger-Identifikationsnummer DE54MSH00000488362

Mandatsreferenz

erhalten Sie nach der Anmeldung (Kontoauszug)

Ich ermächtige die Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V. (MSHT), 12€ Mitgliedsbeitrag und den eingetragenen Spendenbetrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MSHT auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Mitgliedsbeitrag wird künftig von der MSHT einmal jährlich eingezogen.

### Kontoinhaber

VORNAME \_\_\_\_\_

NAME \_\_\_\_\_

BANK \_\_\_\_\_

KONTO \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

IBAN DE \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum / Unterschrift des Mitglieds (Kontoinhaber)*

### HINWEIS

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die MSHT über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Bei Rückbuchungen mangels Kontodeckung bzw. aufgrund von Widerspruch, müssen die entstehenden Bankgebühren von dem genannten Kontoinhaber getragen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass die obigen Angaben in einem Computer gespeichert, aber nur für Zwecke der MSHT verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Durchschlag mit der Satzung der Musikschule auf der Rückseite verbleibt beim Vereinsmitglied.

## SATZUNG DER MUSIKSCHULE HÜNSTETTEN TAUNUSSTEIN E.V.

### **§1 NAME UND SITZ**

**1.** Der Verein führt den Namen Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V. (MSHT) und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen worden. **2.** Der Verein hat seinen Sitz in Hünstetten.

### **§2 ZWECK**

**1.** Der Verein ist Träger der MSHT. Er dient der Förderung musikalischer und künstlerischer Jugend- und Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule, die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Pflege und Förderung von musikalischen und künstlerischen Interessen für jedes Alter. **2.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. **3.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **4.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. **5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 MITGLIEDSCHAFT**

**1.** Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Mitglied werden. **2.** Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. **3.** Alle erwachsenen Schülerinnen/Schüler, sowie die Eltern der minderjährigen Schüler werden bei Unterrichtsbeginn aufgefordert, Mitglied der MSHT zu werden. **4.** Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Ausschluss, b) Austritt, c) Tod natürlicher Personen, d) Auflösung juristischer Personen, e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte natürlicher Personen. **5.** Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. **6.** Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit dreiviertel Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. **7.** Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **8.** Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist, außer bei Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.

**§4 GESCHÄFTSJAHR** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§5 ORGANE DES VEREINS** Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat

### **§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**1.** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. **2.** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Wahl der Wahlmitglieder des Vorstandes, b) Wahl von Ehrenmitgliedern, c) Entgegennahme des Jahresberichtes, d) Entlastung des Vorstandes, e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, f) Beschluss über den Haushaltsplan, g) Beschluss von Satzungsänderungen, h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. **3.** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder. **4.** Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. **5.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **6.** Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. **7.** Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig. **8.** Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

### **§7 VORSTAND**

**1.** Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Personen. Fünf bis neun Wahlmitglieder des Vorstandes werden gemäß § 6 Abs. 2 Nr.1 von der Mitgliederversammlung gewählt (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, ein bis fünf Beisitzer). Als weitere Mitglieder gehören die Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten sowie der Stadt Taunusstein dem Vorstand kraft Amtes an. Die Bürgermeister können sich im Vorstand durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates vertreten lassen. Das Amt der Wahlmitglieder des Vorstandes endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. **2.** Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. **3.** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Festsetzung von Unterrichtsentgelten und Lehrervergütungen, die Errichtung einer Schulordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. **4.** Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen. Bei teilbeschäftigten Lehrkräften entscheidet der Leiter mit Zustimmung des Vorsitzenden. **5.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. **6.** Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form. **7.** Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. **8.** Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; § 6 Abs.5 und 8 gelten entsprechend.

### **§8 BEIRAT**

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

### **§9 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünstetten und an die Stadt Taunusstein zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.